

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

vom 20. Dezember 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Dezember 2024)

zum Thema:

Wann kommt die gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis gemäß § 5a (3) BerlHG?

und **Antwort** vom 9. Januar 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Januar 2025)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/21179

vom 20. Dezember 2024

über Wann kommt die gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis gemäß § 5a (3) BerlHG?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In § 5a (3) BerlHG heißt es:

„Die Hochschulen richten eine gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis ein, die die folgenden Aufgaben hat:

1. Entwicklung von den jeweiligen fachlich anerkannten wissenschaftlichen Qualitätsstandards entsprechenden hochschulübergreifenden Empfehlungen zu einer guten wissenschaftlichen Praxis,
2. Durchführung von Evaluierungen anhand der Empfehlungen nach Nummer 1 auf den Antrag einer Hochschule,
3. Prüfung von Einzelfällen auf Antrag einer Hochschule.“

In seiner Antwort auf meine schriftliche Anfrage v. 13.10.2023 (Drs. 19 / 17021) zum Thema ‚Gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis gemäß § 5a (3) BerlHG‘ erklärte der Senat u.a.:

„Gemäß § 126e Abs. 2 Nr. 1 BerlHG gelten Regelungen zu Organen, Gremien, Ämtern und Amtszeiten, die mit dem Gesetz zur Stärkung der Wissenschaft in das BerlHG aufgenommen wurden, erstmals für die auf das Inkrafttreten des o.g. Gesetzes folgende Amtszeit oder Wahlperiode, frühestens aber ab dem Sommersemester 2024. Die gemeinsame Ombudsstelle nach § 5a Abs. 3 BerlHG wurde erst mit der

Novellierung des BerlHG im Jahr 2021 eingerichtet, sie muss damit erst zum Sommersemester 2024 eingerichtet werden.“

1. Wurde eine „gemeinsame Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis“ mittlerweile eingerichtet?
 - a.) Wenn ja, wo ist sie räumlich und institutionell angesiedelt, wie ist sie personell ausgestattet, welche finanziellen Mittel stehen ihr zur Verfügung und über welchen Haushaltstitel wird sie finanziert? Welche Hochschulen sind an der gemeinsamen Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis beteiligt? Welche Experten wurden in die Konzeptphase eingebunden? Welche Experten werden kontinuierlich eingebunden? Wie sehen die weiteren Planungen aus? Für welchen Zeitraum ist eine erste Evaluierung geplant?
 - b.) Wenn nein, warum nicht? Wodurch wurde der Aufbau einer gemeinsamen Ombudsstelle bislang verzögert? Welche Hürden stehen dem Aufbau einer gemeinsamen Ombudsstelle im Wege? Gibt es Bedenken einzelner Hochschulen? Welchen Inhalts sind diese?

Zu 1.a) und 1.b).:

Gemäß § 5a Abs. 3 BerlHG werden keine weitergehenden Vorgaben zur Organisationsform der gemeinsamen Ombudsstelle für gute wissenschaftliche Praxis gemacht.

Die Mitgliedshochschulen der Landeskonzferenz der Rektorinnen und Rektoren und Präsidentinnen und Präsidenten der Berliner Hochschulen (LGRP) befinden sich derzeit im Abstimmungsprozess für ein grundlegendes Modell, das sowohl keine Redundanzen zu den Ombudsstellen an den Hochschulen und auf bundesweiter Ebene schafft als auch eine für alle Hochschulen praktikable organisatorische Form darstellt. Dieser ergebnisoffene Abstimmungsprozess ist Grund für die verzögerte Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelung.

Neben der LGRP hatte sich auch eine von ihr eingerichtete AG mit der Konzeption befasst. Es ist vorgesehen, die gemeinsame Ombudsstelle gem. § 5a Abs. 3 BerlHG über einen Kooperationsvertrag zu etablieren, deren Ansiedelung im Rotationsmodell an verschiedenen Hochschulen erfolgen soll. Die Einbindung externer Expertise ist bei Bedarf vorgesehen. Der Kooperationsvertrag befindet sich in der finalen Abstimmung. Fragen zur organisatorischen Gestaltung, zur Finanzierung und Ausstattung können erst nach Finalisierung der Verhandlungen beantwortet werden.

2. Welche Auswirkungen haben die für das Haushaltsjahr 2025 beschlossenen Kürzungen im Wissenschaftsetat für die Arbeit und den Ausbau der gemeinsamen Ombudsstelle?

Zu 2.:

Es sind keine Auswirkungen auf die Umsetzung der gesetzlichen Regelung bekannt. Zur Finalisierung des organisatorischen Konzepts wird auf die Antwort auf Frage 1 verwiesen.

Berlin, den 09. Januar 2025

In Vertretung
Dr. Henry Marx
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege